

# Allgemeine Vertragsbestimmungen der Vereinigten Bühnen Wien Ges.m.b.H. für Liefer- und Dienstleistungen

# Inhaltsverzeichnis

5 Vertrag .....	6
5.1 Vertragsbestandteile .....	6
5.1.1 Allgemeines .....	6
5.1.2 Maßgebende Fassung .....	6
5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile .....	6
5.2 Vertragspartner .....	7
5.2.1 Vertretung .....	7
5.2.2 Arbeitsgemeinschaft .....	7
5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen .....	7
5.2.4 Vertragssprache .....	8
5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner .....	8
5.3 <i>Behördliche Genehmigungen</i> .....	8
5.4 Beistellung von Unterlagen .....	8
5.5 Verwendung von Unterlagen .....	9
5.6 Änderungen .....	9
5.7 Rücktritt vom Vertrag .....	9
5.7.1 Allgemeines .....	9
5.7.2 Form des Rücktritts .....	10
5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag .....	10
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten .....	10
6 Leistung .....	11
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung .....	11
6.1.1 Beginn der Leistung .....	11
6.1.2 Beendigung der Leistung .....	11
6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung .....	11
6.1.4 Fristangaben .....	11
6.2 Leistungserbringung .....	11
6.2.1 Ausführung .....	11
6.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmer .....	12
6.2.3 Nebenleistungen .....	13
6.2.4 Prüf- und Warnpflicht .....	13
6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort .....	14
6.2.6 Überwachung .....	14

6.2.7 Dokumentation .....	15
6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen .....	15
6.2.9. <i>Ausländerbeschäftigungsgesetz</i> .....	15
6.3 Vergütung .....	16
6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise.....	16
6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen .....	16
6.4 Regieleistungen .....	16
6.5 Verzug .....	17
6.5.1 Allgemeines.....	17
6.5.2 Fixgeschäft .....	17
6.5.3 Vertragsstrafe.....	18
7 Leistungsabweichung und ihre Folgen .....	18
7.1 Allgemeines .....	18
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner.....	19
7.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG.....	19
7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN .....	19
7.3 Mitteilungspflichten .....	20
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.....	20
7.4.1 Voraussetzungen.....	20
7.4.2 Ermittlung .....	21
7.4.3 Anspruchsverlust.....	21
7.4.4 Nachteilsabgeltung .....	21
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....	21
8 Rechnungslegung, Zahlung Sicherstellungen.....	21
8.1 Abrechnungsgrundlagen .....	21
8.2 Mengenermittlung .....	22
8.2.1 Allgemeines.....	22
8.2.2 Mengenermittlung.....	22
8.2.3 Beigestellte Materialien.....	22
8.2.4 Abrechnung der Regieleistungen.....	22
8.3 Rechnungslegung .....	22
8.3.1 Allgemeines.....	22
8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan .....	23

8.3.3 Regierechnungen .....	24
8.3.4 Schlussrechnung .....	24
8.3.5 Teilschlussrechnung .....	24
8.3.6 Vorlage von Rechnungen .....	24
8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung .....	25
8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung .....	25
8.4 Zahlung .....	25
8.4.1 Fälligkeiten .....	25
8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt .....	27
8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen .....	27
8.5 Sicherstellung .....	27
8.5.1 Kaution .....	27
8.5.2 Deckungsrücklass .....	27
8.5.3 Haftungsrücklass .....	28
8.5.4 Sicherstellungsmittel .....	28
8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen .....	29
8.5.6 Laufzeit .....	29
9 Übernahme .....	29
9.1 Arten der Übernahme .....	29
9.2 Förmliche Übernahme .....	29
9.3 Formlose Übernahme .....	30
9.4 Einbehalt wegen Mängeln .....	30
9.5 Verweigerung der Übernahme .....	30
9.6 Rechtsfolgen der Übernahme .....	31
9.7 Übernahme von Teilleistungen .....	31
10 Haftungsbestimmungen .....	31
10.1 Gefahrtragung .....	31
10.2 Gewährleistung .....	31
10.2.1 Umfang .....	31
10.2.2 Einschränkung .....	31
10.2.3 Geltendmachung von Mängeln .....	32
10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung .....	32
10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung .....	33

10.2.6 Ende der Gewährleistung .....	33
10.3 Schadenersatz allgemein.....	33
10.4 Haftung bei der Verletzung von Schutzrechten .....	34
10.4.1 Haftung der AG.....	34
10.4.2 Geteilte Haftung.....	34
10.4.3 Haftung des AN .....	34
10.5 Haftung für geistige Dienstleistungen.....	35
10.6 Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping.....	35
10.7 Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung .....	35
11 Schlussbestimmungen .....	36

## **VORBEMERKUNG**

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 10 der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 15. März 2013.

Die Abweichungen zur ÖNORM A 2060 sind durch Kursivsetzung gekennzeichnet, Streichungen sind durch [...] ersichtlich gemacht.

Die in der ÖNORM A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind in diesen Vertragsbestimmungen nicht enthalten, weshalb die entsprechenden Löschungen auch nicht gesondert ersichtlich gemacht werden.

Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM A 2060 übernommen.

Die in diesen Vertragsbestimmungen verwendeten Begriffe haben die unter Abschnitt 3 der ÖNORM A 2060 bzw. die im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) festgelegte Bedeutung.

# 5 Vertrag

## 5.1 Vertragsbestandteile

### 5.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serie D 22xx) für einzelne Sachgebiete soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen.

### 5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

### 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- 3) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 4) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- 5) *diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Liefer- und Dienstleistungen;*
- 6) Normen technischen Inhaltes;
- 7) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien D22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 8) *die ÖNORM A 2063;*

## 9) Richtlinien technischen Inhaltes.

*Weder allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.*

*Mit Angebotslegung anerkennt der AN die gegenständlichen Vertragsgrundlagen und insbesondere die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Liefer- und Dienstleistungen. Sie gelten uneingeschränkt auch für alle Folge- oder zusätzlichen Aufträge.*

## **5.2 Vertragspartner**

### **5.2.1 Vertretung**

*Der Auftraggeberin (in der Folge „AG“) ist spätestens bei Vertragsabschluss eine in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechperson bekannt zu geben.*

*Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss eine fachkundige geeignete Vertretung zur Verfügung stehen.*

*Änderungen der Ansprechperson sind der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.*

*Die AG ist berechtigt, die bekanntgegebene Ansprechperson unter Angabe von Gründen abzulehnen. In diesen Fällen ist der AG verpflichtet, diese durch eine geeignete Ansprechperson zu ersetzen.*

### **5.2.2 Arbeitsgemeinschaft**

*Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.*

*Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche der AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partner der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 5.7 bleibt davon unbeschadet.*

### **5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

*Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.*

*Ebenso hat der AN die AG über Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand) sowie die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, zu informieren.*

*Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich allfällig eingesetzter Subunternehmer einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.*

#### **5.2.4 Vertragssprache**

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

#### **5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner**

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Erfüllungsort abzuziehen.

[...]

### **5.3 Behördliche Genehmigungen**

*Die AG hat die für das Projekt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.*

*Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht seitens der AG eingeholt worden sind.*

### **5.4 Beistellung von Unterlagen**

**5.4.1** Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß von der AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig bei der AG anzufordern. *Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.*

**5.4.2** Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.



## 5.5 Verwendung von Unterlagen

**5.5.1** *Der AN darf die ihm von der AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.*

**5.5.2** *Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum der AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. Die Kosten für die Rückstellung trägt der AN. Die AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

## 5.6 Änderungen

*Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformbestimmung. Dokumentationen gemäß Punkt 6.2.7 bewirken keine Änderung des Vertrages.*

*Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die schriftliche Gegenbestätigung der AG erforderlich. Das Stillschweigen der AG gilt nicht als Zustimmung.*

## 5.7 Rücktritt vom Vertrag

### 5.7.1 Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 2) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 3) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 4) wenn der andere Vertragspartner
  - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern

nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

- b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

*Die AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn*

- 1) *auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;*
- 2) *ein Subunternehmer ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird;*
- 3) *bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;*

*Die AG ist überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.*

### **5.7.2 Form des Rücktritts**

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

### **5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

**5.7.3.1** Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

**5.7.3.2** Wenn die Umstände, die zum Rücktritt der AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, der AG zu ersetzen.

**5.7.3.3** Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten der AG liegen, ist diese verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

## **5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten**

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.7 bleiben unberührt.

## **6 Leistung**

### **6.1 Beginn und Beendigung der Leistung**

#### **6.1.1 Beginn der Leistung**

*Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.*

#### **6.1.2 Beendigung der Leistung**

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

#### **6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung**

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist die AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

#### **6.1.4 Fristangaben**

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

### **6.2 Leistungserbringung**

#### **6.2.1 Ausführung**

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

*Der AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters hat er sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer dies einhalten. Auf Verlangen der AG hat der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf seine Lieferanten und Subunternehmer vorzulegen.*

*Die AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn der Unternehmer in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.*

*Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.*

### **6.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmer**

*Die Weitergabe des gesamten Auftrages an einen Subunternehmer ist jedenfalls unzulässig.*

*Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.*

*Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese der AG rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekanntzugeben.*

*Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.*

*Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise sowie die Kontaktdaten der AG rechtzeitig bekannt zu geben.*

*Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer von der AG zu bestimmenden angemessenen Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.*

*Die AG kann bekannt gegebene Subunternehmen aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat die AG dem AN unverzüglich bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die die AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind. Die AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen.*

*Der Einsatz eines Subunternehmens ohne Zustimmung berechtigt die AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.7.1.*

*Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen der AG und den Subunternehmern kein Werkvertrag begründet. Der AN haftet der AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Die AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.*

*Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.*

*Der AN hat der AG unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags die Kontaktdaten der für die Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmer bekannt zu geben.*

*Für Arbeitskräfteüberlasser und verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.*

### **6.2.3 Nebenleistungen**

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten, sowie andererseits unter anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 2) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 3) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 4) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den von der AG am Erfüllungsort zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist;
- 5) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden. *Sofern sich der AN an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer ..... entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von der AG nicht anerkannt. Unterlässt der AN eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AN berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten vom AN vornehmen zu lassen.*

### **6.2.4 Prüf- und Warnpflicht**

#### **6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm von der AG**

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,

- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**6.2.4.2** Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich der AG schriftlich bekannt zu geben.

**6.2.4.3** Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass die AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon die AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

**6.2.4.4** Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Die AG hat ihre Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

**6.2.4.5** Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft die AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt die AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die *ausschließlich* auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

## **6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort**

**6.2.5.1** Die AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist die AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

**6.2.5.2** Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

## **6.2.6 Überwachung**

**6.2.6.1** Die AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort *selbst* zu überprüfen *oder durch Dritte überprüfen zu lassen*. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

**6.2.6.2** Die AG hat wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen.

**6.2.6.3** Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit der AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

## **6.2.7 Dokumentation**

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen.

## **6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

### **6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung**

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind von der AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

### **6.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung**

**6.2.8.2.1** Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch die AG durchzuführen. *Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen.*

**6.2.8.2.2** Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1.

**6.2.8.2.3** Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der AG zur Kenntnis zu bringen.

**6.2.8.2.4** Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

**6.2.8.2.5** Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

## **6.2.9. Ausländerbeschäftigungsgesetz**

*Der AN und dessen Subunternehmer dürfen nur solche Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen, für die eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorliegt. Entsprechende Nachweise sind der AG auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen. Wenn der AN oder dessen Subunternehmer gegen Bestimmungen des AuslbG verstößt, hat der AN an die AG eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,00 für jeden rechtswidrig beschäftigten Arbeitnehmer zu bezahlen.*

## **6.3 Vergütung**

### **6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise**

**6.3.1.1** Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

**6.3.1.2** Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

### **6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen**

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

## **6.4 Regieleistungen**

**6.4.1** Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.



Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn von der AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie von der AG zugestimmt wurde.

#### **6.4.2** Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernissen sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

**6.4.3** Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - der AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

**6.4.4** Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die am Erfüllungsort vorgehalten werden.

### **6.5 Verzug**

#### **6.5.1 Allgemeines**

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. *Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.7.2 und 5.7.3.*

#### **6.5.2 Fixgeschäft**

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 10.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung die AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

### **6.5.3 Vertragsstrafe**

#### **6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe**

Der Anspruch der AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

*Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der AG. Der AG steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.*

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind *nicht* anzuwenden.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

*Wenn eine Leistungsfrist aus Gründen in der Sphäre des AN verlängert wird, bleiben die Vertragsstrafen für die ursprünglichen Termine aufrecht, sodass für die Beurteilung und Bemessung der Vertragsstrafe die ursprünglichen Termine maßgeblich sind. Das Recht zur Geltendmachung von über Vertragsstrafen hinausgehenden Schäden bleibt unberührt.*

#### **6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe**

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.  
Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

#### **6.5.3.3 Teilverzug**

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

## **7 Leistungsabweichung und ihre Folgen**

### **7.1 Allgemeines**

Die AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

*Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu drei Monaten wegen Behinderung des AN berechtigen diesen nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, selbst wenn sie der AN nicht zu vertreten hat.*

## **7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner**

### **7.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG**

Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre der AG zugeordnet.

*Hat die AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen nicht bekannt gegeben, so geht dies zu ihren Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.*

Der Sphäre der AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

### **7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN**

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

*Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese im Angebot nicht berücksichtigt, obwohl die Art der Leistung es erforderlich macht, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.*

Der Sphäre des AN werden alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.

*Der Sphäre des AN sind insbesondere auch zuzuordnen alle Erschwernisse und Umstände der Leistungserbringung, die auf Grund der Ausschreibungsunterlagen oder einer Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten erkennbar gewesen wären. Eine allenfalls vom AN nicht rechtzeitig vor Angebotslegung vorgenommene oder beantragte Besichtigung und die daraus allenfalls resultierende Unkenntnis von Erschwernissen und Umständen der Leistungserbringung geht zu Lasten des AN.*

## **7.3 Mitteilungspflichten**

**7.3.1** Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden [...].

**7.3.2** Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN die AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

**7.3.3** Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

## **7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts**

### **7.4.1 Voraussetzungen**

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.
- 2) Der AN hat eine *Mehr- oder Minderkostenforderung* - MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre der AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der

Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn die AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

#### **7.4.2 Ermittlung**

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

#### **7.4.3 Anspruchsverlust**

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der AG zu dessen Nachteil führt.

#### **7.4.4 Nachteilsabgeltung**

*Die AG übernimmt keinerlei Kosten oder Abgeltungen aus dem Entfall oder der Minderung von Leistungen.*

### **7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen**

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn die AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren. *Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen auf Verlangen der AG innerhalb angemessener Frist vom AN zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.*

## **8 Rechnungslegung, Zahlung Sicherstellungen**

### **8.1 Abrechnungsgrundlagen**

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

*Ist bei geistigen Dienstleistungen im Vertrag die Verrechnung der Leistung nach Stunden vorgesehen, hat der AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes für jeden Beschäftigten Stundenlisten zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation des Beschäftigten, den Ort und die nähere Beschreibung der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit sowie die Unterschrift des AN zu enthalten. Die Stundenlisten sind der AG auf Verlangen, jedoch mindestens monatlich zu übergeben.*

## **8.2 Mengenermittlung**

### **8.2.1 Allgemeines**

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

*Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekannt zu geben.*

### **8.2.2 Mengenermittlung**

Sind für Abrechnungen Feststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend vorzunehmen.

### **8.2.3 Beigestellte Materialien**

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen der AG im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN der AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

### **8.2.4 Abrechnung der Regieleistungen**

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet. *Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind der AG weiterzugeben.*

## **8.3 Rechnungslegung**

### **8.3.1 Allgemeines**

**8.3.1.1** Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

**8.3.1.2** Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift der AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Inbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

**8.3.1.3** In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben der AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, *Bestellnummer*, Datum).

**8.3.1.4** Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

### **8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan**

**8.3.2.1** Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Die AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

**8.3.2.2** Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

**8.3.2.3** Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum der AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

**8.3.2.4** Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

### **8.3.3 Regierechnungen**

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die anerkannte Art und das anerkannte Ausmaß sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

### **8.3.4 Schlussrechnung**

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

*Für geistige Dienstleistungen gilt Folgendes:*

*Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, wurde die Leistung von der AG übernommen und enthält der Vertrag keine andere Vereinbarung, ist die Schlussrechnung nach einvernehmlicher Feststellung der Herstellungskosten prüffähig.*

### **8.3.5 Teilschlussrechnung**

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

### **8.3.6 Vorlage von Rechnungen**

**8.3.6.1** Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

**8.3.6.2** Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch die AG gelegt werden.*

*Für geistige Dienstleistungen gilt:*

*Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, ist die Schluss- und Teilschlussrechnung erst nach deren einvernehmlicher Feststellung vorzulegen.*



**8.3.6.3** Die Prüffristen beginnen ab dem Eingang der jeweiligen ordnungsgemäßen Rechnung bei der AG.

*Die Prüffristen für Abschlags- und Regierechnungen betragen 14 Tage.*

*Die Prüffristen für Schluss- und Teilschlussrechnungen betragen 60 Tage.*

### **8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung**

**8.3.7.1** Ist eine Schluss-, Teilschluss- oder Regierechnung so mangelhaft, dass die AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

**8.3.7.2** Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

### **8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung**

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist die AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann sie eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat der AN die der AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 2% der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

## **8.4 Zahlung**

*Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.*

*Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto.*

*Bei Berechnung der Fristen nach 8.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.*

### **8.4.1 Fälligkeiten**

**8.4.1.1** Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung zuzüglich der Prüffrist gem. 8.3.6.3 fällig. Weiters gilt ein Skontoabzug von 2% bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung.

*Für geistige Dienstleistungen gilt:*

*Wird jedoch das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, so beginnt der Fristenlauf erst am Tag nach der einvernehmlichen Feststellung der Herstellungskosten.*

**8.4.1.2** Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung *zuzüglich der Prüffrist gem. 8.3.6.3. Weiters gilt ein Skontoabzug von 2% bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.*

Bei einer Auftragssumme bis 100.000,-- Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. *Weiters gilt ein Skontoabzug von 2% bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung.*

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

**8.4.1.3** Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 8.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

**8.4.1.4** Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch die AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

**8.4.1.5** Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat die AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

*Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn der ausbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Entgelt um mehr als 1,5 % des Rechnungsbetrages abweicht. Eine Mitteilung über Abweichungen unter 150,-- Euro erfolgt nicht. Über Anfrage ist dem AN binnen angemessener Frist über die Gründe der Abweichung Auskunft zu geben.*

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung von der AG nicht zurückgehalten werden.

**8.4.1.6** Werden Zahlungen aus Gründen, die die AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit die AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur 3% Zinsen p.a. zu entrichten.

*Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen. Ein Zahlungsverzug hinsichtlich einer oder mehrerer Rechnungen berührt nicht das Recht der AG, einen*

*vereinbarten Skontoabzug für andere rechtzeitig bezahlte Rechnungen in Anspruch zu nehmen.*

#### **8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt**

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch die AG.

*Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus, ausgenommen solche Nachforderungen, die für die AG erkennbar in der Schlussrechnung nur irrtümlich nicht aufgenommen wurden.*

#### **8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig. *Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 6,3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.*

### **8.5 Sicherstellung**

#### **8.5.1 Kautio**

Die AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten der AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat die AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

#### **8.5.2 Deckungsrücklass**

*Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Deckungsrücklass 10% und ist dieser in der vereinbarten Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.*

Dieser Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch einen allfälligen Haftungsrücklass zu ersetzen oder freizugeben.

### **8.5.3 Haftungsrücklass**

**8.5.3.1** *Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Haftungsrücklass 5% und ist dieser von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.*

**8.5.3.2** *Die AG hat das Recht, sich hinsichtlich ihrer Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.*

**8.5.3.3** Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu der AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin die vereinbarte Höhe.

### **8.5.4 Sicherstellungsmittel**

*Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt.*

*Sie kann nach Wahl des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden. Eine Verzinsung erfolgt nicht.*

*Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Versicherungsunternehmen auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. das Versicherungsunternehmen trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.*

*Garantiebriefe (Muster siehe Beilage 1), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausföhrung, beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses, müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen der AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf die volle Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen der AG gegenüber dem AN nicht eingeschränkt werden.*

*Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist die AG berechtigt Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bis zum Vorliegen der Schlussrechnung des durch die AG oder für die AG von Dritten vollendeten Werkes einzubehalten.*

*Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist die AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.*

*Kautions-, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche der AG aus dem Vertrag. Die AG kann daher insbesondere auch einen Deckungsrücklass zum Ausgleich von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen heranziehen. Sicherstellungsmittel müssen sich auch auf Ansprüche nach der Insolvenzordnung, insbesondere nach deren §§ 21 und 22 IO, beziehen.*

### **8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen**

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

### **8.5.6 Laufzeit**

*Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.*

## **9 Übernahme**

### **9.1 Arten der Übernahme**

**9.1.1** Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

**9.1.2** Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

### **9.2 Förmliche Übernahme**

**9.2.1** Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN der AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und sie zur Übernahme aufzufordern. Die AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

**9.2.2** Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn die AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

**9.2.3** Die AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

**9.2.4** Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

### **9.3 Formlose Übernahme**

**9.3.1** Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die AG die Leistung in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

**9.3.2** Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch die AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme.

### **9.4 Einbehalt wegen Mängeln**

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat die AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

### **9.5 Verweigerung der Übernahme**

**9.5.1** Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), der AG nicht übergeben worden sind.

**9.5.2** Verweigert die AG die Übernahme der Leistung, hat sie dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigten gerügten Mängel die AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

**9.5.3** *Sofern keine förmliche Übernahme vereinbart worden ist, gelten Lieferungen frühestens nach 14 Tagen ab erfolgter Zustellung am Erfüllungsort als übernommen. Innerhalb dieser Frist kann die Lieferung wegen vorhandener Mängel - falls jedoch hiervon bloß eine Teilmenge betroffen ist, nur diese - zurückgewiesen werden. In diesem Falle gilt die Lieferung bzw. der zurückgewiesene Teil der Lieferung als nicht ordnungsgemäß erbracht.*

## **9.6 Rechtsfolgen der Übernahme**

**9.6.1** Mit der Übernahme durch die AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

**9.6.2** Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf ihre Gewährleistungsansprüche [...].

## **9.7 Übernahme von Teilleistungen**

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

# **10 Haftungsbestimmungen**

## **10.1 Gefahrtragung**

**10.1.1** *Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gilt nachstehende Bestimmung:*

1)

*Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß von der AG oder von anderen AN übernommen hat.*

**10.1.2** Ein Schadensfall ist vom AN ehestens der AG zu melden und zu dokumentieren.

## **10.2 Gewährleistung**

### **10.2.1 Umfang**

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

### **10.2.2 Einschränkung**

**10.2.2.1** Ist ein Mangel auf von der AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder

4) beigestellte Vorleistungen anderer AN der AG zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und die AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

**10.2.2.2** Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens der AG gemäß 6.2.6 nicht eingeschränkt.

### **10.2.3 Geltendmachung von Mängeln**

**10.2.3.1** *Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge der AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.*

**10.2.3.2** Falls im Vertrag, *in gesetzlichen Bestimmungen* oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre ab mängelfreier Übernahme.

**10.2.3.3** *Treten Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.*

**10.2.3.4** Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat die AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

### **10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung**

**10.2.4.1** Die AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

**10.2.4.2** Zunächst kann die AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für die AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

**10.2.4.3** Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.



**10.2.4.4** Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

*Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN.*

**10.2.4.5** Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für die AG nicht zumutbar ist, kann die AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 10.2.5.2 ein.

## **10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung**

**10.2.5.1** Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 10.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

**10.2.5.2** Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

## **10.2.6 Ende der Gewährleistung**

Mit dem Ende der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

## **10.3 Schadenersatz allgemein**

*Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.*

*Die in Punkt 6.5.3 vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.*

*Der AN hat der AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand der AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:*

- *Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.*

*Bei geistigen Dienstleistungen haftet der AN dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktions- und betriebsbereite Werke errichtet werden können, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Entstehen der AG durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen aus diesem Titel notwendig, gehen diese zu Lasten des AN.*

[...]

## **10.4 Haftung bei der Verletzung von Schutzrechten**

### **10.4.1 Haftung der AG**

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft die AG, wenn sie eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat die AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

### **10.4.2 Geteilte Haftung**

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

### **10.4.3 Haftung des AN**

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat die AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

## **10.5 Haftung für geistige Dienstleistungen**

*10.5.1 Bei geistigen Dienstleistungen hat der AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen der AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.*

*10.5.2 Stellt das von der AG mit der Herstellung des vom AN geplanten Werkes beauftragte Unternehmen fest, die Projekt- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass ohne Änderung der ausgeschriebenen Leistung (z. B. technische Spezifikationen) nicht die volle Haftung für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernommen werden kann, ist die AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs- oder Prüfanstalt ein Gutachten über die vertragsmäßige Ausführbarkeit des Werkes einzuholen. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsgemäße Ausführbarkeit nicht gegeben ist, trägt die Kosten für das Gutachten, unbeschadet der Gewährleistungsansprüche, der AN. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsgemäße Ausführbarkeit gegeben ist, trägt die Kosten für das Gutachten (unbeschadet etwaiger anderer Ansprüche) das beauftragte Unternehmen.*

## **10.6 Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping**

*Für den Fall, dass einem Arbeitnehmer der ihm zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden betroffenen Arbeitnehmer 1 % der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch 2.500,-- Euro.*

*Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 250.000,-- Euro festgelegt.*

*Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Konventionalstrafe von 1.000,-- Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart. Diese Konventionalstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.*

*Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht werden ausgeschlossen.*

## **10.7 Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung**

*Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmer ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5 % der gesamten Bruttoauftragssumme für jeden eingesetzten Subunternehmer und Tag vereinbart, mindestens jedoch 500,-- Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 125.000,-- Euro festgelegt.*

*Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.*

*Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht werden ausgeschlossen.*

## **11 Schlussbestimmungen**

*11.1 Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen die AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen der AG aufzurechnen. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart und gesetzlich zulässig, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, die AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen der AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.*

*11.2 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.*

*11.3 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der DSGVO und dem DSG verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der AG verarbeitet, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitervertrag abzuschließen.*

*11.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt materiell österreichisches Recht.*

*11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus einem sonstigen Grund ungültig oder undurchführbar sein oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. In solchen Fällen gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.*